

Nachtrag zur Haushaltssatzung 2019

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. I S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung am 03.06.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	50.000	0	23.974.066	24.024.066
die Aufwendungen	170.000	0	23.816.226	23.986.226
der Saldo	0	120.000	157.840	37.840
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0	0	0	0
die Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo	0	0	0	0
b) im Finanzhaushalt				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	0	120.000	1.625.591	1.505.591
<u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0	0	0	0
die Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo	0	0	0	0
<u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0	0	0	0
die Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 850.000 EUR um 10.000 EUR erhöht und damit auf 860.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 1.800.000 EUR um 2.200.000 EUR erhöht und damit auf 4.000.000 EUR neu festgesetzt.

§ 5

Nachrichtlich

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht zu beschließen.

§ 7

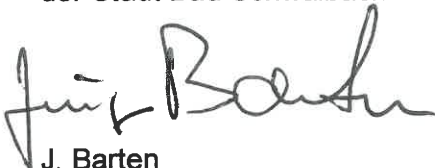
Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

§ 8

Die bisherigen Erheblichkeitsgrenzen werden nicht geändert.

Bad Schwalbach, den 12.06.2019

Der Magistrat
der Stadt Bad Schwalbach



J. Barten
Erster Stadtrat